

§ 718 Vorabentscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit

(1) In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu entscheiden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; § 128 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

I 1 neu gefasst, I 2 angefügt durch G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633) mWV 1.1.2020.

1) **Anwendungsbereich.** § 718 I soll die **Korrektur** einer vorinstanzl fehlerhaften Entscheidung vor zweitinstanzl Sachentscheidung ermöglichen (OLGR Frankfurt 94, 106 mN). OLGR Hamm 95, 264 u Koblenz Rpfleger 2004, 509 lassen auch Anpassung an neue Situation zu. Die Vorschrift gilt nur, soweit das Urteil angefochten wird (sonst § 537 I). Beschränkt sich der Berufungsantrag auf die vorinstanzl Vollstreckbarkeitsentscheidung (Rostock NJW-RR 2009, 498), scheidet eine Vorabentscheidung aus, weil es dann daneben keine andere Hauptsache mit einem anderen Streitgegenstand gibt (Nürnberg NJW 89, 842; Frankfurt NJW 82, 1890; MskV/Lackmann Rn 1; aA OLGR Koblenz 2007, 296 u Köln NJW-RR 2006, 66, wonach solch einer Berufung schon das Rechtsschutzbedürfnis fehlt). Im Verf nach § 718 kann nicht ledigl die Art der Sicherheitsleistung überprüft werden (Schneider MDR 83, 906 gg Frankfurt MDR 81, 677); dafür ist das Berufungsgericht nur zuständig, wenn es auch über die Höhe (Herauf- oder Herabsetzung) entscheidet. Dabei kann die Festsetzung der Höhe, die vAw erfolgte, zweitinstanzl erstmals angegriffen werden, aber nicht mit neuem str Vortrag (Karlsruhe 27.9.2017 - 6 U 4/17 Tz 16, 17, auch zur aA). Für die isolierte Entscheidung über die Art der Sicherheitsleistung bleibt die Vorinstanz zuständig (Köln MDR 97, 392; MskV/Lackmann Rn 1; aA Frankfurt MDR 81, 677). Die Vollstreckung muss noch nicht begonnen haben. Sie darf aber nicht beendet sein; erst dann entfällt nämlich das Rechtsschutzbedürfnis und nicht schon, wenn die ZwV nach §§ 719, 707 eingestellt wurde, deshalb die weitere ZwV abgewendet werden könnte (Karlsruhe 10.5.2017 - 6 U 169/16 Tz 9, 10). - Keine Anfechtung, wenn das Berufungsgericht über die vorläufige Vollstreckbarkeit entschieden hat (II; BGH MDR 2007, 737; 19.12.2018 - VII ZR 192/18 Tz 12).

2) **Voraussetzungen. Antrag (Formulierungsvorschläge:** Vorwerk, PFB, M 67.6-67.12) auf Vorabentscheidung kann von jeder Partei gestellt werden, er setzt keine eigene Berufung oder Anschlussberufung voraus (OLGR Zweibrücken 2008, 387; MK/Götz Rn 3; MskV/Lackmann Rn 2). Mehrere Anträge zu jew verschiedenen Streitgegenständen sind zulässig (Zweibrücken NJW-RR 2003, 75). Vorab ist Zulässigkeit der Berufung zu prüfen (§ 519b). Unzulässig, einen erstinstanzl versäumten Antrag zweitinstanzl nachzuholen (s § 714 Rn 1); nach Frankfurt (OLGZ 86, 254) jedenfalls dann nicht, wenn ein Einstellungsantrag nach §§ 719, 707 erfolgversprechend ist, weil es dann am Rechtsschutzbedürfnis fehle. In der erstmaligen Verteidigung mit § 710 im Rahmen eines Antrags nach § 718 des Gegners ist jedoch keine unzulässige Nachholung eines versäumten Schutzantrags zu sehen (Zweibrücken NJW-RR 2003, 75). Die Voraussetzungen für eine Vorabentscheidung auf Vollstreckbarerklärung ohne Sicherheitsleistung sind nicht mehr gegeben, wenn der Bekl die Urteilsurteilung zur Abwendung der Vollstreckung geleistet hat, nachdem der Kl die ihm erstinstanzl auferlegte Sicherheitsleistung erbracht hatte (Hamburg VersR 84, 895). - Teilvollstreckung wegen Geldforderungen durch Teilsicherheit ist möglich, ohne dass es beantragt werden müsste (§ 752 S 1).

3) **Verfahren.** Zuständig ist grds Kammer/Senat (MskV/Lackmann Rn 2), der ER als entscheidender Richter (§ 526) und bei Einverständnis der Parteien (§ 527 IV), nicht aber der vorbereitende ER (§ 527 I). Zwar ist die Aufzählung seiner Zuständigkeiten in § 527 III nicht erschöpfend (Schneider MDR 2003, 375), eine Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 718 I kraft Sachzusammenhangs (s § 527 Rn 12) besteht aber nicht. - Entscheidung wahlweise auf Grund mündl Verh oder im schriftl Verf entsprechend § 128 II 2. Zustimmung der Parteien (§ 128 II 1) ist also nicht erforderlich. Sie ergeht in jedem Fall durch unanfechtbares (II) **Teilurteil** (München MDR 2019, 1151 = ZIP 2019, 1809 noch zur alten Rechtslage und einer Entscheidung im schriftl Verf nach § 128 II 1). - Es ist ledigl zu prüfen, ob die §§ 708 ff richtig angewendet worden sind. Eine Beurteilung der Hauptsache hat zu unterbleiben (KG MDR 2009, 165); wohl ist die Vorabentscheidung durch die spätere Hauptsacheentscheidung auflösend bedingt. Bei der Vorabentscheidung sind auch (erstinstanzl bereits beschiedene, s § 714 Rn 1) Anträge nach §§ 710, 711 S 2, 712 zu erledigen. Bei Aufhebung des Teilurteils durch das spätere Schlussurteil ist § 717 II unanwendbar.

4) **Gebühren.** a) **Gericht:** keine. - b) **RA:** § 19 I 2 Nr 11 RVG; VV 3328 ist nicht anzuwenden (GS/Müller-Rabe, VV 3328 Rn 8 4 mN).